

FAQs zur Finanzierung von Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Brandenburg

1. Wie werden Ersatzschulen in Brandenburg finanziert?

Ersatzschulen in Brandenburg finanzieren sich durch drei wesentliche Grundlagen:

- Staatliche Zuschüsse: Diese werden von der Landesregierung zur Deckung der Personal- und Sachkosten bereitgestellt.
- Schulgeld: sozialverträgliche Elternbeiträge, die je nach Einkommen der Familie unterschiedlich ausfallen können
- Eigenmittel: Zusätzliche Mittel, die durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Spenden oder beispielsweise Fördervereine generiert werden, um spezielle Projekte oder Angebote zu finanzieren.

2. Was umfasst der staatliche Zuschuss für freie Schulen?

Die staatlichen Zuschüsse unterstützen den Betrieb der Ersatzschule zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten. Diese Zuschüsse werden gemäß § 124 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) an Schulen gezahlt, die auf gemeinnütziger Basis arbeiten und Aufgaben der öffentlichen Schulbildung übernehmen. Die Betriebskostenzuschüsse decken nicht den Gesamtfinanzierungsbedarf, so dass zur Deckung von Personal-, Sach- und Infrastrukturkosten die Erhebung eines Schulgeldes erforderlich ist.

3. Wie wird das Schulgeld festgelegt?

Die Höhe des Schulgeldes wird vom Schulträger festgelegt und kann je nach Schule variieren. Diese werden durch das MBSJ geprüft und genehmigt. Es gibt zwei Hauptmodelle:

- Einheitliches Schulgeld: Ein fester Betrag, mit Ermäßigungen oder Schulgeldbefreiungen, der auch für Familien mit geringerem und mittlerem Einkommen tragbar ist.
- Gestaffeltes Schulgeld: Hier wird das Schulgeld entsprechend dem Einkommen der Familie festgelegt, sodass alle Familien, je nach finanziellen Möglichkeiten, einen Beitrag leisten.

4. Gibt es Ermäßigungen oder Nachlässe beim Schulgeld?

Ja, Schulen bieten Ermäßigungen oder Nachlass bis zum vollständigen Erlass an, um Familien mit geringem Einkommen zu entlasten. Dazu gehören z.B. Geschwisterermäßigungen, Härtefallregelungen oder Freiplätze. Diese Erleichterungen werden transparent kommuniziert und können individuell beantragt werden.

5. Was ist das Sonderungsverbot und wie wirkt es sich auf die Schulgeldfestlegung aus?

Das Sonderungsverbot (Art. 7 Abs. 4 GG) schreibt vor, dass eine Sonderung nicht gefördert wird. Schulträger müssen sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer finanziellen Lage die Möglichkeit haben, die Schule zu besuchen. Das bedeutet, dass auf das Schulgeld ggf. entsprechende Ermäßigungen oder Erlassmöglichkeiten gewährt werden müssen.

6. Können Eltern die Schulgeldhöhe einsehen?

Ja, Schulträger sind verpflichtet, die Schulgeldhöhe transparent darzustellen. Eltern erhalten beim Aufnahmeverfahren alle nötigen Informationen zur Schulgeldregelung und können sich bei Fragen direkt an den Schulträger wenden.

7. Was passiert, wenn eine Schule das Schulgeld anpasst?

Schulträger müssen bei einer Änderung der Schulgeldregelung eine Abstimmung mit dem für Bildung zuständigen Ministerium vornehmen. Diese Änderungen müssen transparent und nachvollziehbar sein, und die Eltern werden frühzeitig über Anpassungen informiert.

8. Welche Möglichkeiten gibt es, das Schulgeld zu reduzieren?

Neben Ermäßigungen und Erlassmöglichkeiten bieten viele Schulen auch Härtefallregelungen oder Geschwisterermäßigungen an, die es den Familien ermöglichen, die finanziellen Belastungen besser zu bewältigen. Diese Regelungen können je nach Schulträger variieren.

9. Wo können Eltern weitere Informationen zur Schulgeldregelung der Ersatzschule erhalten?

Interessierte Eltern können sich direkt an den Schulträger wenden, um mehr über die Schulgeldregelungen und mögliche Ermäßigungen zu erfahren.

10. Wie können Drittmittel den Schulen helfen?

Drittmittel sind eine wichtige zusätzliche Säule der Finanzierung freier Schulen. Sie ermöglichen den Ausbau von besonderen Bildungsprojekten, Zusatzangeboten oder auch die Unterstützung von pädagogischen Initiativen. Oft engagieren sich Elterninitiativen oder Fördervereine in der Beantragung von Drittmitteln, die direkt den Schülerinnen und Schülern zugutekommen.

11. Was ist eine Ersatzschule?

Eine Ersatzschule ist eine Schule, die eine gleichwertige Alternative zu den öffentlichen Schulen darstellt und die Aufgabe der schulischen Bildung übernimmt. Diese Schulen bieten eine Bildung an, die den gleichen Standards wie denen der öffentlichen Schulen entspricht, aber von einem freien Träger geführt werden.

In Brandenburg und anderen Bundesländern müssen Ersatzschulen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als Ersatzschule bezeichnet zu werden. Insgesamt sind Ersatzschulen eine wichtige Alternative zum öffentlichen Schulwesen und bieten eine Vielzahl von pädagogischen Konzepten und Schwerpunkten, die Eltern eine größere Wahlfreiheit bei der Schulbildung ihrer Kinder ermöglichen.

Eine Ersatzschule stellt eine gleichwertige Alternative zu den öffentlichen Schulen dar. Das Bildungsangebot, geführt von einem freien Träger, entspricht den gleichen Standards wie das der öffentlichen Schulen, jedoch bieten Ersatzschulen eine Vielzahl von pädagogischen Konzepten und Schwerpunkten, die Eltern eine größere Wahlfreiheit bei der Schulbildung ihrer Kinder ermöglichen.

12. Sind Ergänzungsschulen dasselbe wie Ersatzschulen?

Von den Ersatzschulen zu unterscheiden sind die „Ergänzungsschulen“, die ebenso von freien Trägern betrieben werden können. Da diese Ergänzungsschulen nicht stellvertretend eine staatliche Aufgabe erfüllen, sondern ein ergänzendes Angebot bieten, haben diese Ergänzungsschulen keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse. Sie müssen sich daher vor allem über das Schulgeld finanzieren.

13. Gemeinnützigkeit – was bedeutet das?

Freie Schulträger, die eine Ersatzschule betreiben und deshalb einen gesetzlichen Anspruch auf staatliche Zuschüsse haben, müssen in einer gemeinnützigen Rechtsform organisiert sein. Die Gemeinnützigkeit ist daher Voraussetzung dafür, dass staatliche Zuschüsse in Form des Betriebskostenzuschusses gewährt werden können.

Ein gemeinnütziger Träger ist mit der Gemeinnützigkeit dem Grundsatz der Vermögensbindung verpflichtet. Das bedeutet, er darf weder Vermögen anhäufen noch Gewinne erzielen. Vielmehr muss der gemeinnützige

Träger sparsam wirtschaften und eingenommene Gelder und andere Mittel stets zeitnah für den satzungsgemäßen Zweck aufwenden.

Freie Schulträger von Ersatzschulen sind verpflichtet die staatlichen Zuschüsse stets für den Bildungszweck einzusetzen und müssen jährlich die ordnungsgemäße Verwendung nachweisen.

Eine Gewinnerzielung ist nicht zulässig und würde zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Der Verlust der Gemeinnützigkeit wiederum würde mit dem Verlust staatlicher Zuschüsse einhergehen, da diese nur Trägern anerkannter und genehmigter Ersatzschulen gewährt werden.